A M T S B L A T T

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm,
www.landkreis-pfaffenhofen.de, Ausgabe Nr. **32/2026**
Kontakt: E-Mail: amtsblatt@landratsamt-paf.de, Tel. 08441/27394

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

INHALT:

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter (Entschädigungssatzung);
Vollzug der Wassergesetze – Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pfaffenhofen in die Ilm durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm – Erweiterung der Kläranlage auf 73.000 EW;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden

Landratsamt

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter (Entschädigungssatzung)

§ 1
Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2
Sitzungsentschädigung

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.
(2) Die Sitzungsentschädigung beträgt für Kreisräte 85,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.
(3) Sonstige Entschädigung:
1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständig Tätige, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3
Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

§ 4
Fraktionen

(1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 365,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.
(2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 105,00 € zuzüglich 8,00 € pro Mitglied der Fraktion.
(3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.
(4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 182,00 €.

§ 5
Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

1. weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) 7 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts
2. den Sprecher des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.
3. die vom Kreistag bestellten Referentinnen und Referenten 400,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 100,00 € mtl.
4. den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
5. den Kreisheimatpfleger 400,00 € mtl.
6. den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
7. den Leiter des Medienzentrums 350,00 € mtl.
8. den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
9. die Jagd- und Naturschutzbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagd- bzw. Naturschutzbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
10. die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
    a. Kreisbrandrat mtl. jeweils 80 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
    b. Kreisbrandinspektor mtl. jeweils 90% des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes. Der sozialversicherungspflichtige Anteil der Entschädigung wird auf den Betrag gedeckelt, welcher der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV entspricht.
    c. Kreisbrandmeister mtl. jeweils 85 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes

11. die Ausbilder der Kreisausbildung im Bereich Feuerwehren und Katastrophenschutz die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG). Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Ausbilder für die Zeit der Ausbildungsveranstaltung gemäß Art. 9 Abs. 1 BayFwG von der Arbeitsleistung freigestellt wird und dem Arbeitgeber die fortgewährten Leistungen gemäß Art. 10 Satz 1 BayFwG durch den Landkreis erstattet werden
12. die Ehrenamtlichen der Unteren Naturschutzbehörde
    a. Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
    b. Biberberater 8,00 € pro Stunde
    c. Artenkenner
    - bis 10 Einsätze/Beratungen vor Ort: 50,00 € pro Kalenderjahr
    - 11 bis 20 Einsätze/Beratungen vor Ort: 100,00 € pro Kalenderjahr
    - 21 und mehr Einsätze/Beratungen vor Ort: 5,00 € pro Einsatz (solange Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind)
    - Umsiedlung eines Volkes/ Nestes: 20,00 € pro Einsatz
    - Pflegestelle für verletzte/kranke Tiere: 300,00 € pro Kalenderjahr
    - Kosten für notwendige Impfungen der Artenkenner, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

    Reisekosten für die in Buchstaben a. bis c. genannten Ehrenamtlichen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
13. die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises tätigen Ehrenamtlichen jährlich insgesamt 1.000,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Ehrenamtlichen erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
14. die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises.
(3) Folgenden Ehrenamtlichen wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts gezahlt, jedoch kein Tagegeld:
- den Schiedsrichtern bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren
- den Mitgliedern der UG-ÖEL
- den Mitgliedern des PSNV-E-Team
- den Mitgliedern der CBRN-Einheit

(4) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2026 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.11.2026

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pfaffenhofen in die Ilm durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm – Erweiterung der Kläranlage auf 73.000 EW

I.

Die Kläranlage Pfaffenhofen, Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung), soll auf 73.000 Einwohnerwerte erweitert werden. Hierzu ist der Um- und Neubau verschiedener Anlagenteile erforderlich.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz.

II.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

III.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm beantragte mit Schreiben vom 22.10.2024 und den Antragsunterlagen vom 29.02.2024, mit Ergänzung vom 24.08.2024, 2. Ergänzung vom 31.10.2025 und 1. Ergänzung zur allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 17.08.2026 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Benutzung der Ilm (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Pfaffenhofen. Die Einleitung erfolgt bei Fluss-km 50,4 auf dem Grundstück Flur-Nr. 278/2 der Gemarkung Förnbach.

Die bestehende Kläranlage soll auf eine Kapazität von 73.000 Einwohnerwerte (EW) erweitert werden.

Für das o. g. Vorhaben war gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Hierzu wurden die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beteiligt.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass es im Umfeld der Kläranlage ein Biotop gibt, welches in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt ist, bewertete dies aber im Hinblick auf die Tatsache, dass ausreichend Abstand zur Einleitungsstelle besteht, als unproblematisch und kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltauswirkungen auf umliegende Schutzgüter zu erwarten sind und somit aus naturschutzfachlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt teilte mit, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen und die damit verbundene Umstellung der Verfahrenstechnik auf Kaskadendenitrifikation eine Verbesserung der Ablaufwerte ergeben wird. Bedingt durch

den Anschluss der Ortsteilkläranlage Uttenhofen an die Kläranlage Pfaffenhofen ergeben sich weitere Verbesserungen. Durch den Einbau von Plattenbelüftern (sowohl beim Neubau des Belebungsbeckens als auch bei der Sanierung der beiden bestehenden Belebungsbecken) ergeben sich außerdem weitere energetische Verbesserungen.

Ergebnis
Eine entsprechende überschlägige Prüfung der beantragten Einleitung von gereinigten Abwässern unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, hat ergeben, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen der Erlaubnis vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.
Das genannte Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG), da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Außerdem wird auf die im Rahmen der Baugenehmigungsbescheide hinsichtlich der:
- „Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen mit Abbruch Nachklärbecken 1, Neubau Nachklärbecken 3 und Neubau Verteilerbauwerk Nachklärung“, Az.: 30/602 BA VV III 20222553, durchgeführte Vorprüfung im Einzelfall nach dem UVPG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.07.2023
- „Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen: Neubau Belegungsbecken 3 und Neubau Gebläsestation“, Az.: 30/6024 BA VV III 20240817, durchgeführte Vorprüfung im Einzelfall nach dem UVPG und deren Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.10.2024 getroffenen Feststellungen des Nichtbestehens eines Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht Bezug genommen.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

IV.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A 120), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 16.11.2026
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;
Auf Antrag wir der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr. 4155009907

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.10.2026

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller Ingrid Stocker

Kraftloserklärung von Sparurkunden;
Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4155117718

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.11.2026

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 16.11.2026